



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Berichtsvorlage
053/2013**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung: 20-Kämmerei, Stadtkasse	Datum: 12.03.2013
Produkt: 20.01 Haushalt/Budgetierung	

Beratungsfolge: Rat der Stadt Coesfeld	Sitzungsdatum: 21.03.2013	Kenntnisnahme
---	------------------------------	---------------

Übertragung von Haushaltsermächtigungen im Wege des Jahresabschlusses 2012

Finanzielle Auswirkungen:

- a) Keine Auswirkungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2012
- b) Im Ergebnisplan 2013: Mehrbelastung von 884.450,98 EUR
Im Finanzplan 2013: Mehrbelastung von 3.199.558,90 EUR

Sachverhalt:

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 hat sich herausgestellt, dass nicht sämtliche Beschaffungs- und Investitionsprojekte vollständig kassenmäßig abgewickelt werden konnten. Weiterhin mussten im konsumtiven Bereich einige Vorhaben auf das Haushaltsjahr 2013 verschoben werden. Somit ergab sich die Notwendigkeit, Ermächtigungen für Aufwendungen und/oder Auszahlungen des Jahres 2012 in das Haushaltsjahr 2013 zu übertragen. Hierbei wurden bereits die verwaltungsseitigen Regeln über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW), die sich gegenüber den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen im Übrigen kaum geändert haben, angewendet (siehe Vorlage 025/2013).

Die übertragenen Haushaltsmittel erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan 2013. Sie stehen dann zusätzlich (zu den im Haushaltsplan 2013 veranschlagten Ergebnis- und Finanzpositionen) zur Verfügung. Einer Ergebnisverbesserung im abgelaufenen Jahr 2012 steht eine entsprechende Ergebnisverschlechterung im neuen Haushaltsjahr 2013 gegenüber. Es ergibt sich somit nur eine zeitliche Verschiebung der Inanspruchnahme der Haushaltsmittel.

Durch die Mittelübertragungen erhöhen sich die Ermächtigungen für Aufwendungen im Ergebnisplan 2013 um 884.450,98 EUR sowie zur Leistung von Auszahlungen im Finanzplan 2013 um 3.199.558,90 EUR. Die Finanzierung erfolgt durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter, die Schul- und Bildungspauschale NRW, den positiven Liquiditätsbestand zum 31.12.2012 sowie (soweit überhaupt erforderlich, derzeit ist nicht davon auszugehen) durch die nachzuholende Kreditermächtigung 2012. Für diese Erträge bzw. Einzahlungen sieht das Gemeindehaushaltsrecht allerdings keine Übertragung vor.

Gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. In der beigefügten Auflistung der Einzelmaßnahmen ist dargestellt, wie sich die Übertragung der

Haushaltsmittel im Einzelnen bei planmäßiger Abwicklung auf die Ergebnis- bzw. Finanzrechnung 2013 auswirkt.

Anlagen:

Liste der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen